

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

02. April 2015

44. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde St. Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Hotels Gut Schmelterhof und sechs weiterer Anwesen in Rettenbach, durch das Hotel Gut Schmelterhof, vertreten durch Frau Hildegard Schmelmer, Rettenbach 24, 94379 St. Englmar vom 19.03.2015	68 - 77
2.	Manövermeldung	78
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2015	79/80
4.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Hotels Gut Schmelterhof, vertreten durch Frau Hildegard Schmelmer, Rettenbach 24, 94379 St. Englmar, auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus einer Quelle auf den Grundstücken Fl.Nr. 821 und 801/3 der Gemarkung und Gemeinde St. Englmar für die öffentliche Wasserversorgung des Hotels und sechs weiterer Anwesen in Rettenbach - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	80
5.	Immissionsschutzgesetz; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5, 82538 Gertsried auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggas-Lageranlage mit 29,2t (63,4 m³) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2653/3, Gemarkung Kirchroth	81
6.	Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2013	82/83

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf. Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing **Tel.:** 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde St. Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Hotels Gut Schmelmerhof und sechs weiterer Anwesen in Rettenbach, durch das Hotel Gut Schmelmerhof, vertreten durch Frau Hildegard Schmelmer, Rettenbach 24, 94379 St. Englmar vom 19.03.2015

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Hotels Gut Schmelmerhof und sechs weiterer Anwesen in Rettenbach, durch das Hotel Gut Schmelmerhof, vertreten durch Frau Hildegard Schmelmer, Rettenbach 24, 94379 St. Englmar, wird in der Gemeinde St. Englmar das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf den Grundstück Fl.Nr. 801/3 und 821 der Gemarkung und Gemeinde St. Englmar. Er hat eine Größe von ca. 0,13 ha.

Die Schutzzone I wird wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 20 m (bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quellfassungsanlage)
 - in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 10 m (bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quellfassungsanlage)
 - seitlich der Fassung auf je 10 m (bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quellfassungsanlage)
- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) liegt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 801/3 (t) und 821 (t) der Gemarkung und Gemeinde St. Englmar. Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 9,14 ha.
 - 4) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeinde St. Englmar niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
 - 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
 - 6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.8	Von Straßen oder Verkehrswegen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten

	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	II	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, - ohne Geländeeinschnitt (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Not-abwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.3	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.4	Rodung	verboten
6.5	Forstarbeiten	zulässig im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - bei Einsatz von Harvestern, Forwardern, Rückewägen, Kettenfahrzeugen oder Seilkrananlagen vorherige Information des Wasserversorgers erforderlich - bei Anlage von Rückewegen oder Rückegassen mit notwendigen Erdarbeiten (Eingriff tiefer als 30 cm) vorherige Zustimmung des Landratsamts Straubing-Bogen erforderlich
6.6	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2 Ziffer 6)	verboten, ausgenommen Flächen bis 3000 m ² unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Wiederaufforstung - die Schutzfunktion der Deckschichten/Bodenauflage muss erhalten bleiben - ausgenommen bei Kalamitäten
6.7	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.8	Holzlagerplätze	verboten, ausgenommen die Lagerung von bis zu 100 Festmetern ohne Geländeeinschnitte und ohne tiefgründige Verletzung des Oberbodens
6.9	Befahren abseits von Wegen und Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern
oder
 2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 2) Das Landratsamt Straubing-Bogen hat eine Befreiung von den Verboten des § 3 zuzulassen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutz zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben außerdem das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zu Folge hat, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 BayWG i. V. mit Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 23.03.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.10 und 4.11
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.3):

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.6)

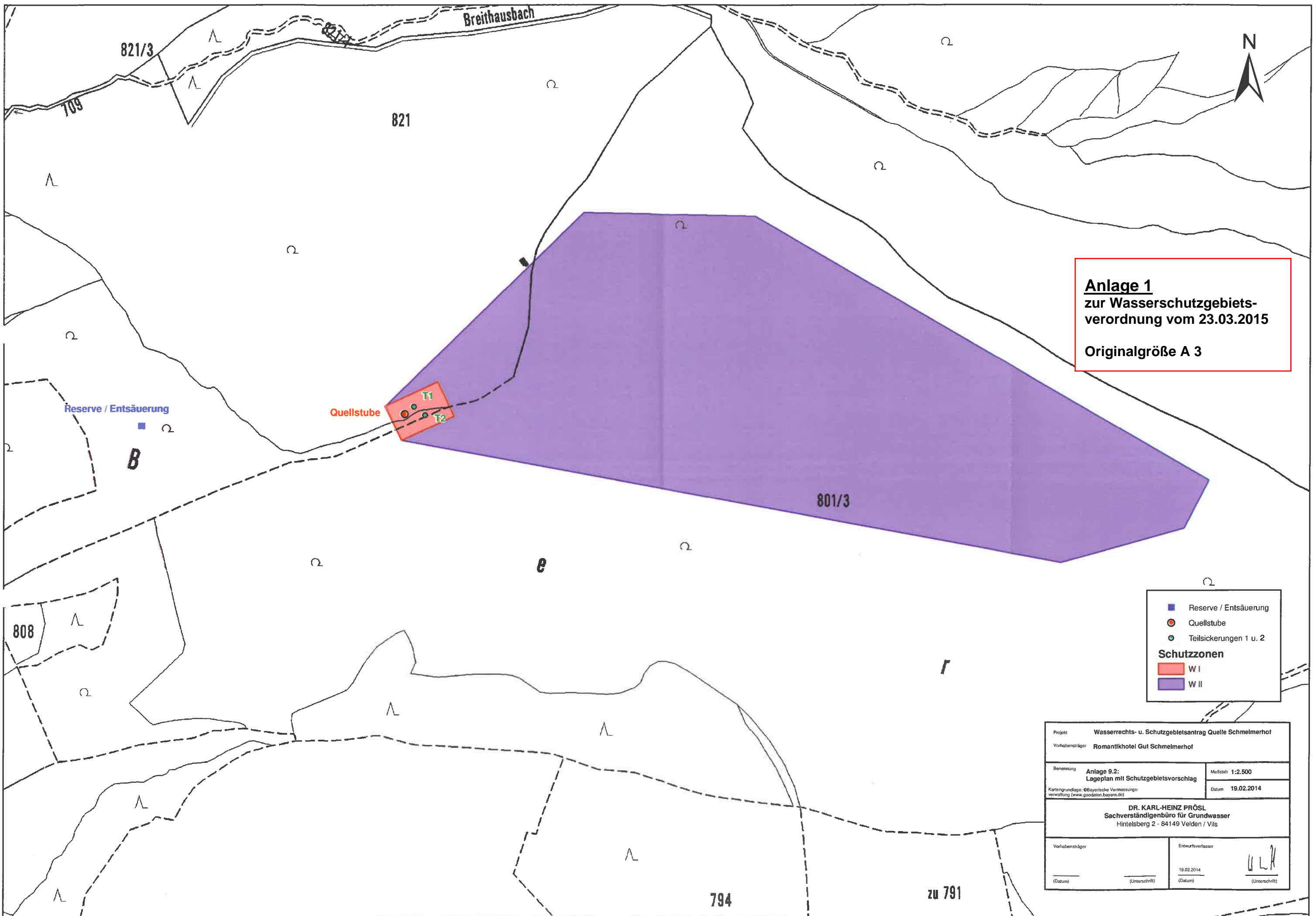
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine starke Auflichtung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Anlage 1
 zur Wasserschutzgebiets-
 verordnung vom 23.03.2015
 Originalgröße A 3

Reserve / Entsäuerung

B

Quellstube

T1
T2

801/3

808

794

zu 791

	Reserve / Entsäuerung
	Quellstube
	Teilsickerungen 1 u. 2
Schutzonen	
	W I
	W II

Projekt Wasserrechts- u. Schutzgebietsantrag Quelle Schmelmerhof	
Vorhabensträger Romantikhotel Gut Schmelmerhof	
Benennung Anlage 9.2: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag	Maßstab 1:2.500
Kartgrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.goodson.bayern.de)	Datum 19.02.2014
DR. KARL-HEINZ PRÖSL Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger	Entwurfverfasser
(Datum)	19.02.2014 (Datum)
(Unterschrift)	 (Unterschrift)

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 04/2015“, 72 Stunden-Übung

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt.
Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.**

Zeit:

24.04.2015 – 30.04.2015

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
für das Wirtschaftsjahr 2015 (vom 01.01.2015 – 31.12.2015)

I.

Aufgrund der §§ 21 – 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Wirtschaftsjahr 2015

Er schließt ab im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.046.702,00 €
in den Aufwendungen mit	3.169.000,00 €
Der Vermögensplan beinhaltet	
In den Anlagenzugänge von	1.785.000,00 €
die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von	550.000,00 €
die Eigenfinanzierung von	1.235.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Wirtschaftsjahr 2015 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden im Wirtschaftsjahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird im Wirtschaftsjahr 2015 nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird im Wirtschaftsjahr 2015 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 750.000 Euro im Wirtschaftsjahr 2015 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 06.02.2015

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO).

III.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf, 18.03.2015

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Hotels Gut Schmelmerhof, vertreten durch Frau Hildegard Schmelmer, Rettenbach 24, 94379 St. Englmar, auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus einer Quelle auf den Grundstücken Fl.Nr. 821 und 801/3 der Gemarkung und Gemeinde St. Englmar für die öffentliche Wasserversorgung des Hotels und sechs weiterer Anwesen in Rettenbach - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 20.03.2015
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

**Immissionsschutzgesetz;
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5, 82538 Geretsried auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggas-Lageranlage mit 29,2t (63,4 m³) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2653/3, Gemarkung Kirchroth

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Die Firma Tyczka Totalgaz GmbH hat beim Landratsamt Straubing-Bogen am 09.02.2015 die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggas-Lageranlage mit zwei ortsfesten Druckgeräten mit einem Füllgewicht von max. 29,2 t Propan auf dem Grundstück Fl.Nr. 2653/3 der Gemarkung Kirchroth, Gemeinde Kirchroth (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs zur 4.BImSchV) beantragt.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 17.03.2015
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk

02.04.2015
Vorstand

94315 Straubing
Leutnerstraße 15

Walerich Schätz
Telefon 0 94 22 / 822-296
Klaus Achatz
Telefon 0 87 22/981-400

Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2013

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Anteil der Abschreibungen für Abnutzung wird mit Kapitalrücklagen verrechnet.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf werden im Landratsamt Straubing Straubing-Bogen, Zimmer Nr. 333 vom 13.04.2015 bis einschließlich 30.04.2015 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf Kommunalunternehmen des Landkreises Straubing-Bogen“, Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angabe in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Straubing, 30.03.2015
Kommunalunternehmen
Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

gez.
S c h ä t z
Vorstand

gez.
A c h a t z
Vorstand